

## Vereinsstatuten QualiCCare

Stand 2.12.2016

### I. Name und Sitz

Unter dem Namen „QualiCCare“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten oder gegebenenfalls am Sitz der Geschäftsstelle.

### II. Zweck

Der Verein bezweckt die Erarbeitung und das Verfügbarmachen von Grundlagen für die Verbesserung der Behandlung und Betreuung chronisch Erkrankter in der Schweiz mit Schwergewicht auf die Grundversorgung. Der Fokus liegt auf der Implementierung von Massnahmen im Bereich wesentlicher chronischer Krankheiten zur Verbesserung von:

- Diagnose
- Therapie
- Selbstmanagement
- Sekundärprävention

Eine Zusammenarbeit mit Organen der Kantone und des Bundes wird angestrebt, insbesondere in Bezug auf die im Bericht „Gesundheit2020“ zu chronischen Krankheiten festgehaltenen gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrates wie die Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten.

### III. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Spenden / Legate
- c) Zuwendungen zur Verfolgung des Vereinszweckes
- d) Leistungsvereinbarungen mit Privaten oder mit der öffentlichen Hand

### IV. Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische Personen oder Verwaltungseinheiten werden, die ein Interesse an der Verbesserung der Behandlung und Betreuung chronisch Erkrankter in der Schweiz haben.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### 1. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

## **2. Austritt und Ausschluss**

Der Vereinsaustritt ist per Ende jedes Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich anzuzeigen.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages des laufenden Jahres noch auf das Vereinsvermögen.

## **V. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

### **1. Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar in der ersten Jahreshälfte, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Alle Mitglieder können Traktanden für die Generalversammlung vorschlagen. Ein solches Begehren muss dem Präsidenten vier Wochen vor dem Datum der Generalversammlung zukommen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat folgenden Aufgaben und Pflichten:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten und Vizepräsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Beschluss über Jahresbudget und die Jahresplanung
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen und Wahlen geheim vorzunehmen. Die Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von einem/r vom Vorstand bestellten Protokollführer/in geführt.

## **2. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und weiteren Personen. Er wird von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist ermächtigt, die operative Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Vereinsmitglieder oder an Dritte zu übertragen (z.B. Geschäftsstelle, Expertengruppen).

Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal jährlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden und in dringenden Fällen wichtige Entscheide treffen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

## **3. Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren oder eine externe Revisionsstelle, welche die Buchhaltung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

### **VI. Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bezeichnen und diese mit entsprechenden Aufgaben betrauen. Diese Geschäftsstelle kann auch in einem externen Mandat geführt werden.

Die Anstellung, die Festlegung des Pflichtenhefts, die Festsetzung der Entschädigung und die Aufsicht über die Tätigkeit des Leiters der Geschäftsstelle obliegen dem Vorstand. Bei externer Mandatsführung werden in der Regel die Anstellungsbedingungen des Mandatsträgers übernommen.

### **VII. Expertengruppen**

Der Vorstand kann Expertengruppen, deren Mitglieder diesem Verein nicht angehören müssen, bezeichnen und diese mit Aufgaben im Bereich spezifischer Problemstellungen aus dem medizinischen, wissenschaftlichen und paramedizinischen Bereich betrauen. Die Expertengruppen beraten die Vereinsorgane (und allenfalls die Geschäftsstelle) zu medizinischen und/oder wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Expertengruppen erhalten durch den Vorstand einen Auftrag und ein Reglement.

### **VIII. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### **IX. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**X. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

**XI. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

**XII. Inkrafttreten**

Die ersten Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Juli 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie wurden erstmals revidiert und von der Generalversammlung am 30. Juni 2015 genehmigt. Die aktuelle Statutenrevision wurde am 2.12.2016 von der Generalversammlung genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzt sämtliche vorhergehenden Versionen.

-----

Bern, den 2. Dezember 2016

QualiCCare

\_\_\_\_\_  
Hans Stöckli  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Doris Fischer-Taeschler  
Vizepräsidentin